

15. 1. Sind bei der Prüfung der Angemessenheit einer von einem Rechtsanwalt nach § 93 RAGebD. vereinbarten Vergütung der Erfolg seiner Leistungen und die Vermögenslage seines Auftraggebers mit zu berücksichtigen? Kann dabei auch dem Umstande Bedeutung zukommen, daß der Rechtsanwalt im Rahmen einer ihm aufgetragenen verwaltenden Tätigkeit bei der Veräußerung von Vermögensbestandteilen seines Auftraggebers vermittelnd mitgewirkt hat?

2. Zur Frage der Vertwirkung von Rückforderungsansprüchen wegen Übermaßes solcher Vergütungen.

RAGebD. § 93 Abs. 2. BGB. § 242.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Dezember 1937 i. S. G. (Rl.) w. S. (Bekl.). III 3/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war seit etwa November 1928 bis Ende April 1934 Rechtsberater der Beklagten. Er stand ihr zunächst in Verhandlungen mit ihrem früheren Ehemann D. S. zur Seite, der von ihr getrennt lebte und die Scheidung erstrebte. Nach dessen am 8. Februar 1930 erfolgtem Ableben vertrat sie der Kläger in vielen Prozessen und Angelegenheiten, insbesondere in solchen, die mit dem Nachlaß zusammen-

hingen. Über die Vergütung seiner Tätigkeit entstanden zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten, die zu dem vorliegenden Rechtsstreit geführt haben. Der Kläger verklagte unter Vorlegung von entsprechenden Rechnungen die Beklagte auf Zahlung rückständiger Gebührenforderungen im Betrage von 14036,55 RM. Die Beklagte bestritt die einzelnen Posten der Rechnungen des Klägers dem Grunde und der Höhe nach, ferner aber ihre Zahlungspflicht auch allgemein und rechnete schließlich gegen die Forderungen des Klägers mit zwei Gegenforderungen auf. Insoweit brachte sie vor, der Kläger habe von ihr zwei Sondervergütungen verlangt und empfangen, beide in Höhe von je 15000 RM., die erste bald nach dem Tode ihres früheren Ehemannes für seine Tätigkeit und seine Bemühungen bei den sogenannten Scheidungsverhandlungen, die zweite zu Anfang des Jahres 1931, womit seine Tätigkeit nach dem Tode ihres Mannes habe abgegolten werden sollen. Beide Sondervergütungen seien im Sinne des § 93 Abs. 2 RMGebO. übermäßig hoch, so daß ihr Rückforderungsansprüche auf Herausgabe des zu viel Gezahlten zuständen, mit denen sie aufrechne. Der Kläger bestritt das Übermaß der Sondervergütungen und machte u. a. geltend, die Klägerin habe die Rückforderungsansprüche verwirkt.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 4833,76 RM. verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten hat das Kammergericht mit einer hier nicht wesentlichen Maßgabe zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als die Klage in Höhe von 7500 RM. nebst Zinsen abgewiesen worden ist und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Anschlußrevision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

I. Zur Revision des Klägers.

Die Revision des Klägers wendet sich in erster Linie gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Sondervergütung von 15000 RM., die dem Kläger für seine Tätigkeit und seine Bemühungen in der Scheidungsangelegenheit der Beklagten mit ihrem früheren Ehemann gewährt worden ist, als übermäßig hoch im Sinne des § 93 Abs. 2 RMGebO. anzusehen und entsprechend dem Gut-

achten der Rechtsanwaltskammer vom 6. Mai 1935 auf 7500 RM. herabzusetzen sei. Die Frage nach der Angemessenheit einer vereinbarten Anwaltsvergütung ist weitgehend Tatfrage. Das Revisionsgericht kann demzufolge die Entscheidung des Tatfaktenrichters nur dahin nachprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Herabsetzung innegehalten sind, insbesondere ob das Berufungsgericht — abgesehen von der für den Fall der Herabsetzung erforderlichen Einholung eines Gutachtens der Anwaltskammer — die für seine Entscheidung maßgeblichen Umstände erschöpfend berücksichtigt hat.

Das Berufungsgericht geht bei seiner Würdigung davon aus, daß die hier in Rede stehende Sondervergütung „die Bemühungen des Klägers zu Lebzeiten des verstorbenen Ehemannes der Beklagten in ihren Scheidungs- und Vermögensangelegenheiten“ habe abgelten sollen. Das entspricht der — vom Kläger selbst herrührenden — Bezeichnung der abzugeltenden Leistungen in dem von der Beklagten unterzeichneten nachträglichen „Anerkenntnis“ vom 23. März 1933. Das Berufungsgericht legt dann weiter für die Bemessung der dem Kläger nach dem Gesetz an sich zukommenden Gebühren im Anschluß an das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer als Gegenstand den Betrag der von der Beklagten erhobenen vermögensrechtlichen Ansprüche (993 000 RM.) zugrunde und lehnt es im Anschluß an die Ausführungen des Landgerichts insbesondere ab, für die Berechnung dieser Gebühren den — vom Kläger mit über 2 000 000 RM. angegebenen — Wert des Nachlasses heranzuziehen. Das Landgericht hatte das damit begründet, daß es willkürlich sei, den Gegenstand nach dem Nachlaßwert zu bemessen; denn wenn auch der Wille der Beklagten und die Bemühungen des Klägers darauf gerichtet gewesen seien, die Scheidung zu verhindern, so könne der Kläger doch nicht den Auftrag übernommen haben, den Widerruf des Testaments abzuwehren und den Nachlaß der Beklagten zu sichern. Denn dieser Erfolg habe außerhalb des Machtbereichs anwaltlicher Bemühungen gelegen. Das Berufungsgericht führt ergänzend aus, zu berücksichtigen sei, daß es niemals im Machtbereich des Klägers gelegen habe, die Scheidung und den Testamentswiderruf zu verhindern; es komme weiter hinzu, daß besondere Bemühungen des Klägers zur Verhinderung der Scheidung gar nicht erforderlich gewesen seien, weil zwar in der Person des früheren Ehemannes der Beklagten ein Scheidungsgrund vorgelegen habe, in der Person der Beklagten da-

gegen nicht, so daß also überhaupt nur sie die Scheidungsklage habe erheben können, sie diese aber nicht habe zu erheben brauchen, wenn sie das nicht gemollt habe. Auch könne der nicht erfolgte Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments und damit der Anfall der Erbschaft an die Beklagte nicht als ein Erfolg der Bemühungen des Klägers angesehen werden. Denn hierauf habe er unmittelbar keinen Einfluß gehabt, und es stehe noch völlig dahin, ob D. S. nicht doch noch den Testamentswiderruf durch Zustellung an die Beklagte hätte wirksam werden lassen, wenn er nicht gestorben wäre. Der Kläger könne daher nur für seine Bemühungen um die vermögensrechtliche Sicherung der Beklagten Gebühren beanspruchen.

Die Revision führt demgegenüber aus: Für die Anwendung des § 93 RAGebO. komme es neben der Schwierigkeit der Sache, ihrem Umfang und der Verantwortlichkeit des Anwalts auch auf den tatsächlich erzielten Erfolg an. Dabei sei es gleichgültig, ob die Erzielung dieses Erfolgs im Machtbereich des Anwalts gelegen habe. Der Beklagten sei es nach der Behauptung des Klägers gerade darum zu tun gewesen, durch seine Tätigkeit die Scheidung und den Widerruf des Testaments, in dem sie zur alleinigen Erbin eingesetzt gewesen sei, zu verhindern. Dieser Erfolg sei unstreitig erzielt worden. Deshalb habe für die Frage der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung der ganze Wert des der Beklagten zugefallenen Nachlasses berücksichtigt werden müssen, der nach der unter Beweis gestellten Behauptung des Klägers 2000000 RM. betragen habe. Diesen Wert habe das Berufungsgericht auch noch deswegen heranziehen und feststellen müssen, weil für die Angemessenheit der Vergütung auch die Vermögenslage des Verpflichteten in Betracht komme.

Die Rüge der Revision muß Erfolg haben. Rechtlich nicht zu beanstanden ist zwar die Rechtsansicht der Vorbergerichte, daß als Gegenstand für die Bemessung der dem Kläger nach den Art. 9, 11 und 12 der Preuß. Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte an sich zukommenden Höchstgebühren nicht der Wert des Nachlasses, sondern der Betrag der von der Beklagten für den Fall der Scheidung erhobenen vermögensrechtlichen Ansprüche zugrunde zu legen sei. Denn die Bemühungen des Klägers blieben, auch soweit sie ein anderes Ziel als die Scheidung verfolgten, im Rahmen der Scheidungsverhandlungen. Darum geht es hier aber nicht: Die Frage ist, ob bei der Prüfung der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung

nach § 93 Abs. 2 RWObD. auch der Erfolg der Leistungen des Rechtsanwalts und die Vermögenslage seines Auftraggebers mit berücksichtigt werden müssen. Sie ist zu bejahen.

Das Gesetz erfordert für die Entscheidung über die Angemessenheit die Anlegung eines objektiven Maßstabs. Es soll geprüft werden, ob die vereinbarte Vergütung objektiv angemessen oder als übermäßig hoch anzusehen ist. Dabei sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift „alle Umstände“ zu berücksichtigen, nämlich die Umstände, die entweder nach der Lebenserfahrung schlechthin oder nach der Sachlage im besonderen Falle bei der Bemessung der Vergütung ins Gewicht fallen können und von einem objektiven Beurteiler als berücksichtigungswert anerkannt werden. Diese Umstände werden, wie die Lebensverhältnisse, auf die sie sich gründen, immer mannigfaltig und vielseitig sein. Unbedingt geltende Grundsätze lassen sich daher nicht aufstellen. Nicht außer Betracht bleiben können aber die Leistung des Anwalts, die den Gegenstand der Vereinbarung bildet, und die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten.

Die Leistung des Anwalts bemisst sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, um die es sich handelt, nach ihrem Wert, aber auch nach ihrer Bedeutung für den Auftraggeber. Dabei kann, wie der Revision grundsätzlich zuzugeben ist, nicht unbeachtet bleiben, welches Ziel der Auftraggeber mit dem Auftrag erstrebt hat, in welchem Umfang dieses Ziel durch die von dem Rechtsanwalt aufgewendete Mühe erreicht worden ist und inwieweit das Ergebnis in diesem Sinne tatsächlich und rechtlich als sein Erfolg gebucht werden kann. Eine bloß formale Betrachtungsweise, wie sie hier das Berufungsgericht angestellt hat, muß dabei auf Abwege führen. Auf den durch die Lebensverhältnisse gegebenen Zusammenhang kommt es an. Wenn also auch der Auftrag des Klägers, rein äußerlich gesehen, die Vertretung der Interessen der Beklagten im Rahmen der von ihrem früheren Ehemann veranlaßten Scheidungsverhandlungen betraf, so erhält dieser Auftrag doch seine besondere Prägung durch die Interessenlage auf der Seite der Beklagten. Sie läßt sich nicht mit der Erwägung beiseite schieben, dem Kläger habe auf den Widerruf oder Nichtwiderruf des gemeinschaftlichen Testaments kein unmittelbarer Einfluß gestanden; auch nicht damit, daß dem früheren Ehemann der Beklagten kein Scheidungsgrund zur Verfügung gestanden habe, die Scheidungsklage daher immer nur von der Be-

Klagen habe erhoben werden können. Wohl konnte hiernach die von dem früheren Ehemann der Beklagten verlangte Scheidung nicht gegen deren Willen durchgeführt werden. Allein diesen Willen zu beeinflussen, lag in der Hand ihres Gegners, der durch den Widerruf des Testaments und die Verweisung auf den Pflichtteil die künftige Gestaltung ihrer Vermögenslage empfindlich beeinträchtigen konnte. Standen auch dem Kläger rechtliche Mittel nicht zur Verfügung, um den Widerruf des Testaments zu verhindern, so hat er durch seine Verhandlungen mit dem früheren Ehemann der Beklagten, wie sich aus den Urteilsfeststellungen ergibt, doch tatsächlich erreicht, daß dieser Widerruf, den wirksam zu machen die Zustellung der bereits abgegebenen Widerrufserklärung genügt hätte, in der Zeit von November 1928 bis zum Tode des früheren Ehemanns am 8. Februar 1930 nicht erfolgt ist, obgleich ersichtlich die Beklagte ihren ablehnenden Standpunkt zur Scheidungsfrage nicht aufgegeben hatte. An dieser Tatsache durfte das Berufungsgericht nicht vorübergehen. Sie ist auf der Seite des Klägers als ein Erfolg zu buchen, der seiner durch die besondere Eigenart des Auftrags erhöhten Verantwortung entspricht und nicht wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, daß er sich schließlich durch den Tod des früheren Ehemanns der Beklagten als endgültig erwies.

Ebenso rechtsirrig ist es, wenn das Berufungsgericht den Streit über die Höhe des Nachlasses als neben der Sache liegend ansieht. Es übersieht, daß die Vereinbarung über die Sondervergütung des Klägers nach dem Erbfall, nach Beendigung der hier in Rede stehenden Tätigkeit des Klägers, getroffen worden ist. Zu den bei der Prüfung der Angemessenheit der Sondervergütung zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen gehört auch die Vermögenslage des Auftraggebers. Das muß besonders dann gelten, wenn, wie hier, die Tätigkeit des Rechtsanwalts, die durch die Sondervergütung abgegolten werden soll, nicht ohne Einfluß auf ihre Gestaltung gewesen ist. Wenn daher, wie der Kläger behauptet und unter Beweis gestellt hat, die Beklagte infolge des Erbfalls zur Zeit der Gewährung der Sondervergütung über ein großes Vermögen verfügte, so kam es darauf und damit auf die Höhe des Nachlasses für die Entscheidung an.

Die Revision beanstandet ferner, das Berufungsgericht habe außer Betracht gelassen, daß die an Stelle der Barzahlung der Sondervergütung von der Beklagten herbeigeführte Löschung eines ent-

sprechenden Teilbetrags einer das Grundstück des Klägers belastenden Hypothek von 30000 RM. mit Rücksicht auf deren niedrigen Zinsfuß und deren Unkündbarkeit auf 4 Jahre für den Kläger einen weit geringeren Gegenwartswert gehabt habe als eine Barzahlung. Allerdings kann dieser Umstand entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht als unerheblich angesehen werden. •Denn die Frage des Übermaßes der Vergütung kann nicht entschieden werden, ohne daß der objektive Wert der vereinbarten oder gewährten Vergütung festgestellt wird. In Wirklichkeit bezweckt aber die Ausführung des Berufungsgerichts lediglich die Feststellung, daß der objektive Wert der Leistung der Beklagten 15000 RM. gewesen sei. Demgegenüber konnte der Kläger mit Einwendungen um so weniger gehört werden, als die Art der Erfüllung auf der nach seinem eigenen Vorbringen von ihm selbst mit der Beklagten getroffenen Vereinbarung beruht.

Vergeblich macht die Revision noch geltend, das Berufungsgericht habe bei der Frage der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung mindestens berücksichtigen müssen, daß G. selbst sein Verhalten gegenüber dem Kläger bei der Abwicklung eines von beiden gemeinsam getätigten Aktiengeschäftes als unbillig anerkannt und gerade mit Rücksicht darauf dem Kläger persönlich als Vergütung für seine Tätigkeit bei den Scheidungsverhandlungen die Löschung der Hälfte der Hypothek angeboten, der Kläger dies auch der Beklagten sofort mitgeteilt habe. Es mag sein, daß die Beklagte auf diese Mitteilung des Klägers hin angenommen hat, ihr verstorbener Ehemann habe ihm gegenüber bei jenem Geschäft nicht einwandfrei gehandelt, und daß sie deswegen bei der Bestimmung der Höhe der Sondervergütung großzügig gewesen ist, um dem Kläger für die erlittene Schädigung noch einen Ausgleich zu gewähren. Für die Frage der Angemessenheit der Sondervergütung kann aber in dieser Beziehung nicht ohne weiteres darauf abgestellt werden, welche Meinung die Beklagte unter dem Eindruck der Erzählungen des Klägers von dem Verhalten ihres Mannes, dessen sittlicher Beurteilung und ihrer Pflicht, dem Kläger einen Ausgleich zu gewähren, damals gehabt hat. Da sie ihre damalige Meinung inzwischen verworfen hat, könnte sich der Kläger mit Erfolg darauf nur berufen, wenn er dargetun würde, daß diese Meinung objektiv richtig gewesen ist. Die Revision kann aber nicht behaupten, daß der Kläger den nunmehrigen Standpunkt der Beklagten hätte widerlegen können.

Die erörterten Rechtsmängel zwingen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im Rahmen der Anträge der Revision und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, das die Frage der Angemessenheit unter Zugrundelegung des hier eingenommenen Rechtsstandpunkts erneut zu prüfen haben wird.

(Für den Fall, daß es hiernach noch darauf ankommen sollte, wird u. a. folgendes ausgeführt:)

Die Urteilsausführungen zu dem Einwand der Verwirkung und der unzulässigen Rechtsausübung beanstandet die Revision mit Recht. Wenn sie dahin verstanden werden müßten, daß das Berufungsgericht im Hinblick auf die Entscheidung des VII. Zivilsenats in RGZ. Bd. 144 S. 22 (24) den Rechtsgedanken der Verwirkung als in einem Falle wie dem vorliegenden nicht anwendbar angesehen hätte, wären sie rechtsirrig, wie die von der Revision angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts ergibt. Im übrigen hat nunmehr der VII. Zivilsenat in seinem Urteil vom 4. Juni 1937 VII 321/36 (RGZ. Bd. 155 S. 148) klargestellt, daß er den Verwirkungsgedanken nicht schlechthin ablehnt, sondern als einen Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung anerkennt. Auch über die rechtlichen Voraussetzungen der unzulässigen Rechtsausübung hat sich das Berufungsgericht nicht ausgesprochen, sondern sich darauf beschränkt, unter Hinweis auf das Urteil des II. Zivilsenats vom 22. Januar 1935 II 198/34 (RGZ. Bd. 146 S. 385 [396]) zu sagen, daß das Vorliegen von Rechtsmißbrauch nur unter besonderen Voraussetzungen bejaht werden könne, ohne auch nur anzudeuten, worauf es hierfür eigentlich ankommen solle. Für den Verwirkungsgedanken sowohl wie für die unzulässige Rechtsausübung ist entscheidend, ob die in Frage stehende Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechtsausübung gegen die das bürgerliche Recht beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben verstößt. Der Verwirkungseinwand nimmt in diesem Rahmen eine Sonderstellung dadurch ein, daß er die verspätete Geltendmachung von Ansprüchen als einen Sonderfall betrifft. Verwirkung kann daher nur dann vorliegen, wenn die verspätete Geltendmachung eines Anspruchs gegen Treu und Glauben verstößt. Dafür genügt allerdings der Zeitablauf („langes Verschweigen des Anspruchs“) für sich allein nicht. Doch kann ein solcher Verstoß anzunehmen sein, wenn der Schuldner dem Verhalten des Gläubigers, das zur verspäteten Geltendmachung des Anspruchs

geführt hat, entnehmen mußte, daß dieser den Anspruch nicht mehr geltend machen wollte, wenn sich also der Schuldner darauf einrichten durfte, daß er mit diesem Anspruch nicht mehr zu rechnen brauche, und sich darauf auch eingerichtet hat. Es ist daher rechtlich angreifbar, wenn das Berufungsgericht die Behauptungen des Klägers, daß er sich im Hinblick auf das Verhalten der Beklagten in seinen wirtschaftlichen Maßnahmen entsprechend eingerichtet habe, schlechthin für unerheblich hält, weil anders die Verjährungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches praktisch bedeutungslos würden. Die Revision hat auch Recht, wenn sie verlangt, daß das Berufungsgericht die vom Kläger vorgebrachten Umstände in ihrer Gesamtheit daraufhin hätte prüfen müssen, ob sie nicht die späte Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs der Beklagten als gegen Treu und Glauben verstößend erscheinen lassen. Sie macht ferner mit Recht geltend, daß die Erwägung, einer beklagten Partei, die mit nach ihrer Ansicht unbegründeten Ansprüchen überzogen werde, könne es unmöglich verwehrt sein, ihrerseits mit Ansprüchen hervorzutreten, die sie bis dahin nicht erhoben hat und andernfalls auch nicht erhoben haben würde, für sich allein das Vorliegen eines solchen Verstoßes nicht ausschließen könne.

Trotz dieser Mängel bedarf es aber im vorliegenden Fall der nochmaligen Prüfung durch den Tatrichter nicht, weil auch bei Berücksichtigung aller vorgetragenen Umstände die Annahme einer Verwirkung oder einer unzulässigen Rechtsausübung auf Seiten der Beklagten nicht in Frage kommen kann. Es sei unterstellt, daß der Kläger wegen Verlängerung der ihm bis zum 1. Oktober 1934 gekündigten Hypothek von 18000 RM. rechtzeitig keine Schritte unternommen hat, weil er mit dem Eingang seiner Gebührenforderung rechnete, und daß er in der Streitangelegenheit M. auf einen Teil der ihm zustehenden Vergleichsgebühr nicht verzichtet haben würde, wenn er gewußt hätte, daß die Beklagte seine Gebührenforderungen beanstanden werde. Aus den Behauptungen des Klägers ist aber weder ersichtlich, daß gerade das mehrjährige Schweigen der Beklagten über ihren Rückforderungsanspruch aus den Honorarvereinbarungen in ihm das Vertrauen hervorgerufen hätte, ein solcher Rückforderungsanspruch werde, auch wenn die Beklagte das Übermaß der Vergütungen erkenne, nicht mehr erhoben werden, noch daß er sich in seinen wirtschaftlichen Maßnahmen gerade im Vertrauen hierauf eingerichtet hätte. Das Un-

erkenntnis vom 23. März 1933 spricht dagegen und hätte — abgesehen von der durch die Art des Anspruchs begründeten besonderen Lage — auch in diesem Zusammenhang nur Bedeutung, wenn die Beklagte sich des Übermaßes der vereinbarten Vergütung und ihres daraus sich ergebenden Anspruchs bei der Abgabe des Anerkennnisses bewußt gewesen wäre. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben auf der Seite der Beklagten durch langes Verschweigen ihres Anspruchs könnte überhaupt nur in Frage kommen, wenn sie zur früheren Geltendmachung instande gewesen wäre. Das war aber, solange ihr der Anspruch selbst nicht bekannt war, nicht der Fall.

Entscheidend ist jedoch, daß es sich um einen Anspruch handelt, der auf einer Vorschrift beruht, die öffentlich-rechtlichen Charakter trägt (vgl. Ur. des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1934 III 110/34, RGZ. Bb. 145 S. 217). Zwar gelten die Grundsätze von Treu und Glauben auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Der Grundsatz der Verwirkung kann aber, wie überhaupt, gerade auf diesem Gebiet nur mit allergrößter Vorsicht angewendet werden. Er erfährt durch die Eigenart dieses Rechtsgebiets notwendig Einschränkungen. Unterliegen die dem Rechtsanwält auferlegten Pflichten und Beschränkungen grundsätzlich nicht der Verfügung der im einzelnen Falle beteiligten Personen, so kann auch die Berufung auf Treu und Glauben nicht ohne weiteres einen Rechtszustand als gegeben erscheinen lassen, wie wenn der Auftraggeber auf sein Rückforderungsrecht verzichtet hätte. Solange nicht ganz besondere Umstände vorliegen, steht der Anwendung des Verwirkungsgedankens auf einen Gebührenrückforderungsanspruch aus § 93 Abs. 2 RAGebD. der auf die Wahrung öffentlich-rechtlicher Belange gerichtete Zweck der Bestimmung entgegen. Solche besonderen Umstände fehlen hier.

II. Zur Anschließrevision der Beklagten.

Wegen der zu Anfang des Jahres 1931 vereinbarten Pauschalvergütung von 15000 RM. war zwischen den Parteien streitig, wie hoch die damit abgegoltenen gesetzlichen Gebühren anzusetzen seien. Während der Kläger sie mit fast 8500 RM. berechnete, wollte die Beklagte sie nur in Höhe von 5 bis 6000 RM. anerkennen, wobei jeweils rund 1800 RM. für die Tätigkeit des Klägers im Zusammenhang mit der Veräußerung des von der Beklagten erbten Geschäftsteils der M. G. m. b. H. an F. H. mit eingeschlossen waren.

Hiernach entfielen an Gebühren auf die sonstige rechtliche Tätigkeit des Klägers — also abgesehen von seinen Bemühungen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils — vom Standpunkt des Klägers aus etwa 6700 RM., vom Standpunkt der Beklagten aus, wie sie selbst behauptet hat, nur 4200 RM. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob hierin dem Kläger oder der Beklagten zu folgen sei. Es hat vielmehr im Anschluß an das Gutachten des Anwaltskammervorstandes angenommen, daß auch dann, wenn man der Beklagten folge, auf die Bemühungen des Klägers bei der Veräußerung des Geschäftsanteils demnach ein Honorar von 10800 RM. entfalle, die gewährte Gesamtvergütung, insbesondere der auf die letztgenannten Bemühungen entfallende Betrag nicht als übermäßig hoch angesehen werden könne. Gegen die letzte Annahme wendet sich die Anschlußrevisión in erster Linie. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seines Standpunktes ausgeführt, daß die vom Kläger — und zwar, wie der Zeuge Dr. B. bestätigt habe, erfolgreich — entfaltete Tätigkeit über den Rahmen einer rein anwaltlichen Tätigkeit hinaus gegangen sei, vielmehr der eines Kaufmanns entsprochen habe. Unter diesen Umständen müsse, so fährt das Berufungsgericht fort, einem Anwalt auch das einem Kaufmann als angemessen zustehende Honorar zugewilligt werden, wobei es nicht darauf ankomme, ob der Kläger eine echte Vermittlertätigkeit ausgeübt oder nicht ausgeübt habe. Ein Betrag von 10800 RM. mache noch nicht 2,5% (genau 2,25%) des durch seine Bemühungen erzielten Verkaufspreises (480000 RM.) aus. In Anbetracht der Bedeutung der Tätigkeit des Klägers und der Höhe der in Frage stehenden Vermögensinteressen könne das noch nicht als unangemessen hoch bezeichnet werden.

Die Anschlußrevisión rügt, daß der Sachverhalt in dieser Beziehung nicht genügend aufgeklärt, insbesondere der von der Beklagten benannte Zeuge H. nicht vernommen worden sei. Dieser Zeuge war, wie die Anschlußrevisión selbst nur anführt, dafür benannt worden, daß der nachmalige Käufer der Geschäftsanteile J. H. sich unmittelbar nach dem Tode des D. H. als Käufer der Anteile bei der Beklagten selbst gemeldet habe. Die Beklagte wollte damit dartun, daß der Kläger nicht erst den Käufer der Anteile nachgewiesen habe und daher auch nicht einen Vermittlerlohn beanspruchen könne. Das Berufungsgericht hat aber nicht angenommen, daß der Kläger eine echte Vermittlertätigkeit entfaltet habe, sondern sich auf den Standpunkt gestellt,

daß das Honorar auch dann nicht als unangemessen hoch angesehen werden könne, wenn der Kläger keine echte Vermittlertätigkeit geleistet habe . . . (Im folgenden wird eine Verletzung des § 286 ZPO. verneint und dann fortgefahren:)

Dem Berufungsgericht kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn es annimmt, daß einem Rechtsanwalt, der eine über eine rein anwaltliche Tätigkeit hinausgehende, mehr kaufmännische Tätigkeit entfaltet habe, auch das einem Kaufmann als angemessen zustehende Honorar zugestimmt werden müsse. Die Frage ist grundsätzlich und aus der Stellung des Rechtsanwalts zu entscheiden. „Der Rechtsanwalt ist“, so heißt es in dem Vorpruch zum Zweiten Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1470), „der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht“. Der öffentlich-rechtliche Charakter seiner Stellung ist dadurch gekennzeichnet. Er ist in den einzelnen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung auch zum Ausdruck gelangt. So ist ihm in § 28 zur Pflicht gemacht, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten hierbei sowie außerhalb des Berufs sich der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert. Pflichtverletzung zieht ehrengerichtliche Bestrafung nach sich.

Daraus ergibt sich, daß ein Rechtsanwalt jedenfalls keine Tätigkeit übernehmen darf, die sich mit seiner Standesehre und mit der Würde seines Berufs oder mit dessen „öffentlich-rechtlichen Zwecken“ nicht verträgt. Daß solches im vorliegenden Fall in Frage käme, ist nicht ersichtlich. Gewiß darf und soll der Rechtsanwalt nicht schlechthin kaufmännische Geschäfte übernehmen oder mit seiner beruflichen Tätigkeit verquiden. Insbesondere aber verbieten ihm die Standesehre und das öffentliche Interesse an der Sauberkeit des Berufsstandes, sich mit Geschäften zu befassen, bei denen eine Entlohnung der Natur der Sache nach in der Weise mit dem Erfolg der Tätigkeit verknüpft ist, daß für den Fall eines bestimmten Erfolgs eine bestimmte Beteiligung an dem Geschäft zugesagt wird. Darunter fallen an sich die Provisionsgeschäfte. Aber auch um ein solches handelt es sich hier nicht. Denn hier ist — nachträglich — lediglich für eine bereits durchgeführte Tätigkeit des Klägers eine Vergütung frei vereinbart worden, woran auch dadurch nichts geändert wird, daß der Anwaltskammervorstand sowohl wie das Berufungsgericht Provisionsätze

zum Vergleich und zur Nachprüfung der Angemessenheit des vereinbarten Honorars herangezogen haben. Vielsach, insbesondere wenn — wie es hier offensichtlich zutrifft — der Rechtsanwalt die Vermögensinteressen einer — in geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten unbewanderten — Partei wahrzunehmen hat, werden sich die mehr verwaltenden Geschäfte, wozu auch Umsatzgeschäfte gehören, nicht vermeiden und von der eigentlichen beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts, der Rechtsberatung, nicht trennen lassen. Hiernach kann nicht schon aus grundsätzlichen Erwägungen angenommen werden, daß der Kläger sich um die Veräußerung des Geschäftsanteils der Beklagten überhaupt nicht hätte bemühen dürfen. Dafür spricht auch Art. 17 der Preuß. Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach allgemeine Vorschriften über die Vergütung für eine Tätigkeit, welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht voraussetzt, auch für die Rechtsanwälte maßgebend sind. Es handelt sich insoweit um Tarvvorschriften, die eine nicht anwaltliche Tätigkeit eines Anwalts betreffen. Art. 17 geht also davon aus, daß die Übernahme solcher Geschäfte dem Anwalt nicht schlechthin verboten ist.

Die Frage ist daher, ob sich der Rechtsanwalt in solchen Fällen mit der gesetzlichen Gebühr oder der sonst etwa in Betracht kommenden Tage begnügen muß oder ob er nicht auch eine Vereinbarung über die ihm zukommende Vergütung treffen darf. Umstände, die gegen die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung sprächen, sind indessen nicht erkennbar. Danach muß man aber, da bei der Frage der Angemessenheit alle Umstände zu berücksichtigen sind, es auch als gerechtfertigt und mit der Würde und der Berufslehre des Anwaltsstandes als vereinbar ansehen, wenn bei der Bestimmung der Höhe der vereinbarten Vergütung auch die besondere Art einer solchen Tätigkeit, hier ihr mehr kaufmännischer Einschlag, in Rechnung gestellt wird.

Wenn nun auch bei der Nachprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung berücksichtigt werden darf, welche Vergütungen bei Geschäften mehr kaufmännischer Art, wenn sie nicht von einem Anwalt vorgenommen werden, gewährt zu werden pflegen, so ist doch das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Angemessenheit an die gewöhnlich gewährten Vergütungen weder nach oben noch nach unten gebunden. Das Berufungsgericht war daher auch nicht gehalten, auf den Beweistritt der Beklagten darüber einzugehen, welche Sätze bei der Vermittlung des Verkaufs von GmbH-Anteilen, ins-

besondere bei großen Werten in B., angemessen seien. § 286 BPO. ist hiernach insoweit nicht verletzt.

Allerdings wäre es erwünscht gewesen, wenn das Berufungsgericht den Umfang der Tätigkeit des Klägers bei dem Veräußerungsgeschäft und im Zusammenhang damit näher festgestellt hätte. Aus dem Urteil ist aber in ausreichendem Maße ersichtlich, daß diese Tätigkeit bedeutungsvoll gewesen ist und daß, um das Geschäft zustande zu bringen, eine große Anzahl von Verhandlungen, taktischen Maßnahmen und dergleichen erforderlich war . . .

Die Anschlußrevision der Beklagten ist nach alledem zurückzuweisen.